



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 9 vom 13. März 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 11. Mai 2011, 18. Mai 2011, 8. Juni 2011 und 6. Juli 2011

Das Präsidium der Universität hat am 28. November 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 18. Mai 2011, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Mai 2011, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juni 2011 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 6. Juli 2011 auf Grund von § 91 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010 und 12. Mai 2010, zuletzt geändert am 17. November 2010, genehmigt.

I.

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1, erster Spiegelstrich, wird hinter „LAPS“ die Formulierung „KMK-Lehramtstyp 2“ eingefügt.
2. In § 1, erster Spiegelstrich, wird das Wort „Fachdidaktik“ durch das Wort „Fachdidaktiken“ ersetzt.
3. In § 1, zweiter Spiegelstrich, wird hinter „LAGym“ die Formulierung „KMK-Lehramtstyp 4“ eingefügt.
4. In § 1, zweiter Spiegelstrich, wird das Wort „Fachdidaktik“ durch das Wort „Fachdidaktiken“ ersetzt.
5. In § 1, dritter Spiegelstrich, wird hinter „LAB“ die Formulierung „KMK-Lehramtstyp 5“ eingefügt.
6. In § 1, vierter Spiegelstrich, wird hinter „LAS“ die Formulierung „KMK-Lehramtstyp 6“ eingefügt.
7. In § 1 wird folgender Satz angefügt: „Ergänzende Regelungen zu besonderen Zugangsvoraussetzungen für einzelne Teilstudiengänge sind Gegenstand von Anlagen zu dieser Satzung.“

II.

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

Hamburg, den 28. November 2011

Universität Hamburg

Anlage der Fakultät für Geisteswissenschaften zur Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 19. Oktober 2011

Das Präsidium der Universität hat am 28. November 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 19. Oktober 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene nachstehende Anlage zur Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 11. Mai 2011, 18. Mai 2011, 8. Juni 2011 und 6. Juli 2011 genehmigt.

§ I

Für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ bestehen zusätzlich folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein im Umfang des Latinums, sowie in neutestamentlichem Griechisch im Umfang von mindestens acht Leistungspunkten, die zur Arbeit an neutestamentlichen Texten befähigen: Kenntnis der für das Neue Testament relevanten griechischen Vokabeln, grammatischen Phänomene der altgriechischen Sprache sowie sicherer Umgang mit der maßgeblichen Textausgabe „Novum Testamentum Graece“ sowie wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatiken, Wörterbücher). Erwerb und Einübung der Fähigkeit zum eigenständigen Übersetzen neutestamentlicher Texte. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Abschlusszeugnisses/Transcript of Records des Bachelor of Arts im Unterrichtsfach Evangelische Religion des konsekutiven Bachelorstudiengangs „Lehramt an Gymnasien“ oder eines gleichwertigen Studiengangs, auf dem die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind, alternativ durch Zeugnis der Abiturergänzungsprüfung „Latinum“ bzw. „Graecum“ oder eines äquivalenten Nachweises.
- Der Nachweis kann i.d.R. bis zur Rückmeldung zum zweiten Fachsemester des Masterstudienganges nachgereicht werden.

§ II

Die Anlage tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

Hamburg, den 28. November 2011
Universität Hamburg